

Sehr geehrter Herr W [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag nach dem Transparenzgesetz. Nach Prüfung Ihres Antrags muss ich Sie zunächst für die weitere Bearbeitung bitten, mir Ihre postalische Anschrift und den vollen Namen zu nennen. Ohne diese Angaben ist es uns nicht möglich, Ihnen die nötigen Informationen in zulässiger Weise zukommen zu lassen.

Gemäß § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) teile ich Ihnen mit, dass Ihre Bearbeitung noch einen weiteren Monat in Anspruch nehmen wird.

Jede Kommune schließt Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII mit den Jugendhilfeträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich ab. Im Falle einer Inobhutnahme entscheidet der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), welche Einrichtung geeignet ist, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Stadt Hamburg schließt mit Hamburger Jugendhilfeträgern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zur Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf dem Hamburger Stadtgebiet ab. Werden Kinder oder Jugendliche bei Trägern auswärts der Stadt untergebracht, gilt entsprechend die Leistungs- und Entgeltvereinbarung, die der Träger mit seinem örtlichen Jugendamt abgeschlossen hat. Somit stehen den Jugendämtern der Stadt Hamburg bundesweit alle Einrichtungen zur Verfügung, die entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen haben. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall, ob die jeweilige Einrichtung für die Inobhutnahme geeignet ist.

Zu Ihrer Anfrage: Alle Träger aufzulisten, in denen Hamburger Kinder und Jugendliche seit dem Jahr 2014 in Obhut genommen wurden, bin ich bisher nicht nachgekommen. Den Beginn und die Dauer der Unterbringung darf ich unter Beachtung des Sozialdatenschutzes nicht Preis geben. Die Auflistung aller Einrichtungen und ihrer Adressen, ist mit einem besonderen Prüfaufwand verbunden. Einrichtungen, die eine anonyme Schutzfunktion erfüllen, müssen zunächst identifiziert werden und dürfen nicht öffentlich genannt werden.

Gemäß § 13 Absatz 4 des HmbTG in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) vom 5. November 2013, ist mit einer Gebühr in Höhe von 500 € zu rechnen. Diese würden Ihnen als Antragssteller in Rechnung gestellt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum 05.07.2019 mit, ob Sie mit Hinblick auf die anfallenden Gebühren Ihre Anfrage aufrechterhalten wollen. Eine entsprechende Rechnung werden wir Ihnen mit den Ergebnissen der Recherche zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■ K ■■■■